

# **Satzung über eine Veränderungssperre**

## **für die Grundstücke FINrn. 443, 449/12 und 427 Gem. Dießen (Eduard-Gabelsberger-Str. 2) im Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Dießen I q – Eduard-Gabelsberger-Straße**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Er umfasst die Grundstücke FINrn. 443, 449/12 und 427 Gem. Dießen (Eduard-Gabelsberger-Str. 2), die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Dießen I q – Eduard-Gabelsberger-Straße liegen.

### **§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB)

### **§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Dießen I q – Eduard-Gabelsberger-Straße in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

Markt Dießen am Ammersee, 29.04.2021

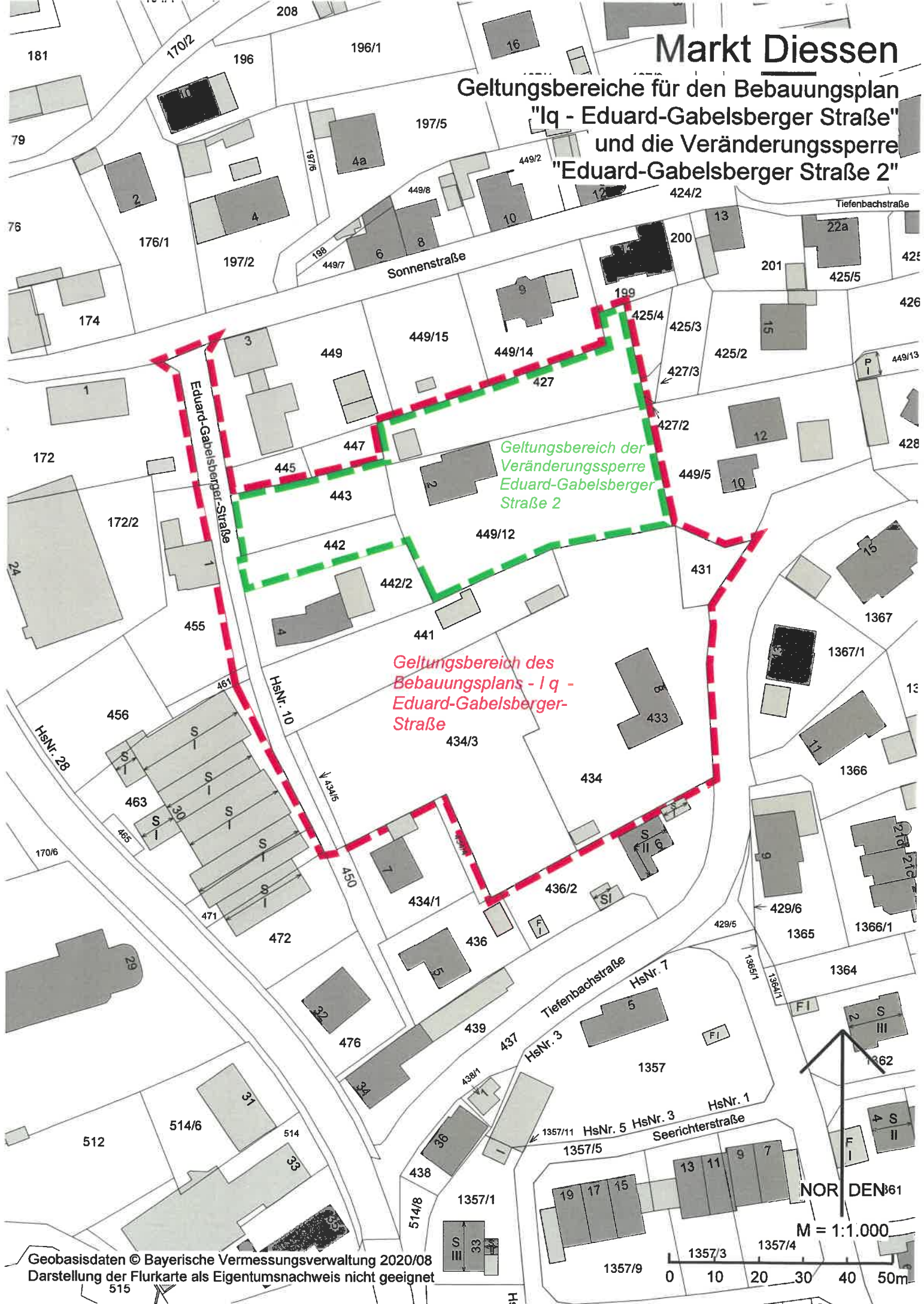
*Sandra Perzul*

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin



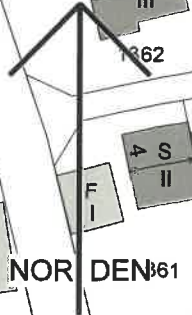
# Markt Diessen

Geltungsbereiche für den Bebauungsplan  
"Iq - Eduard-Gabelsberger Straße"  
und die Veränderungssperre  
"Eduard-Gabelsberger Straße 2"



Geltungsbereich der  
Veränderungssperre  
Eduard-Gabelsberger  
Straße 2

Geltungsbereich des  
Bebauungsplans - Iq -  
Eduard-Gabelsberger-  
Straße



M = 1:1.000

